

SAC Sektion Zindelspitz

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



STATUTEN

Ausgabe November 2014



SAC Sektion Zindelspitz

Vorbemerkungen:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst immer auch die weibliche mit ein.
SAC steht für Schweizerischer Alpen Club Zentralverband.

I NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen „SAC Sektion Zindelspitz“ (nachfolgend Sektion Zindelspitz genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB. Er organisiert sich im Rahmen von Statuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen des Schweizer Alpen-Clubs (nachfolgend SAC genannt) selbständig.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und ausschliesslich gemeinnützig.

2 Der Sitz der Sektion ist in Lachen.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

1 Die Sektion Zindelspitz vereinigt Menschen, die sportlich oder kulturell an der Bergwelt interessiert sind.

Aktivitäten

2 Der Aktivitätenbereich umfasst:

- Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen im Bergsportbereich
- Aus- und Fortbildung der Tourenleiter
- Ausbildung und Förderung der SAC Jugend
- Unterhalt und Betrieb der sektionseigenen Hütte
- Führung einer Sektionsbibliothek
- Organisation und Unterhalt einer Rettungsstation
- Unterstützung des alpinen Natur- und Landschaftsschutzes.

3 Der SAC setzt sich für den freien Zugang ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Er kann zur Wahrung seiner Interessen den Rechtsweg beschreiten.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 MITGLIEDER

Kategorien

1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Zindelspitz kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Beitritt

2 Mit dem Beitritt zur Sektion Zindelspitz ist automatisch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.



SAC Sektion Zindelspitz

- | | |
|--|--|
| Mitgliederausweis,
Abzeichen,
Urkunde, | 3 Die Anmeldung ist schriftlich an den Sektionsvorstand oder den SAC zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. |
| | 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Sektion Zindelspitz die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. |
| | 5 Nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied von der Sektion Zindelspitz eine Auszeichnung. |
| Mitgliedschaft in
mehreren Sektionen | 6 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. |
| Sektionsübertritt | 7 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. |
| Ehrenmitglieder | 8 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen mit aussergewöhnlichen Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, der Sektion Zindelspitz oder des SAC, zu Ehrenmitgliedern der Sektion Zindelspitz ernennen. |
| Austritt | 9 Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Sektionsvorstand möglich. Beim Austritt bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilbeträgen. |
| Ausschluss | 10 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem SAC oder der Sektion Zindelspitz nicht nachkommen, oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom SAC ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss durch den SAC ist das Einverständnis der Sektion Zindelspitz einzuholen. |

Art. 4 BEITRÄGE

- | | |
|-----------------|--|
| Zentralbeitrag | 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge. |
| Sektionsbeitrag | 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden. |
| | 3 Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit. Diese werden von der Sektion Zindelspitz übernommen. |
| | 4 Vorstandsmitglieder und vom Vorstand gewählte Mitglieder von ständigen Kommissionen bezahlen keinen Sektionsbeitrag. |

III ORGANISATION

Art. 5 ORGANE

Die Organe der Sektion Zindelspitz sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die ständigen Kommissionen



SAC Sektion Zindelspitz

Art. 6 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- | | | |
|----------------------|---|---|
| Zeitpunkt der GV | 1 | Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion Zindelspitz. Sie findet jährlich, in der Regel im November, statt. |
| | 2 | Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form. |
| Traktanden | 3 | Die GV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte und damit unmittelbar zusammenhängende Anträge aus der Versammlung behandeln. |
| Anträge | 4 | Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden. |
| Beschlussfähigkeit | 5 | Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. |
| Abstimmungen | | |
| Wahlen | | |
| Leitung | 6 | Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. |
| Geschäfte | 7 | Die GV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten GV- Genehmigung der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes- Genehmigung der Jahresrechnung- Genehmigung der Tourenprogramme- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren- Genehmigung des Tourenreglementes- Ernennung von Ehrenmitgliedern- Festsetzung der Sektionsbeiträge- Beschlussfassung über wesentliche bauliche Massnahmen der Clubhütte- Revision der Statuten- Behandlung und Beschlussfassung über traktandierte Anträge |
| Ausserordentliche GV | 8 | Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand selbst oder von wenigstens 5 % der Mitglieder der Sektion Zindelspitz verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. |

Art. 7 DER VORSTAND

- | | | |
|-----------------|---|---|
| | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion Zindelspitz. Er vertritt sie gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV gefassten Beschlüsse und ist ihr gegenüber verantwortlich. |
| Zusammensetzung | 2 | Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Wahlturnus ist so zu wählen, dass jeweils die Hälfte des Vorstandes zur Wahl kommt. |
| Amtsdauer | | |



SAC Sektion Zindelspitz

- Aufgaben 3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Vorbereitung und Durchführung der GV
 - Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse
 - Sicherstellen der internen und externen Kommunikation
 - Erarbeitung der Jahresplanung
 - Erlass von Reglementen und Pflichtenhefte der Kommissionen
 - Durchführung von Vereinsaktivitäten
 - Einsetzen von Kommissionen, sowie der Wahl ihrer Mitglieder
 - Wahl des Hüttenwarts auf Antrag der Hüttenkommission
 - Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zufallen.
 - Regelung der Stellvertretungen innerhalb des Vorstandes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Unterschrift 4 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8 REVISIONSSTELLE

- Rechnungsrevisoren 1 Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet die amtsälteste Person aus und es wird ein neues Mitglied gewählt. Eine Wiederwahl ist in Ausnahmesituationen möglich.

- Auftrag 2 Die Revisoren prüfen die ordnungsgemässe Buchführung, die Jahresrechnung der Sektion Zindelspitz und gegebenenfalls die Sonderrechnungen. Sie haben ebenfalls das Recht der Einsichtnahme in das Protokoll der letzten GV und in die Protokolle des Vorstandes. Über ihre Erkenntnisse und Feststellungen erstatten sie der GV Bericht und stellen der GV die entsprechenden Anträge.

Art. 9 KOMMISSIONEN

- Aufträge 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand bei Bedarf ständige Kommissionen (z. Bsp. die Hütten-, Touren- oder Rettungskommission) sowie Kommissionen mit zeitlich begrenztem Auftrag für bestimmte Projekte. Der Vorstand regelt deren Tätigkeiten durch Pflichtenhefte.

- Rettungsstation 2 Die Sektion Zindelspitz unterhält eine alpine Rettungsstation. Für die Organisation und den Einsatz der Rettungsstation sind die Reglemente und Weisungen des SAC und dessen Verträge mit Dritten, der alpinen Rettung Schweiz (ARS) sowie die Weisungen der Sektion Zindelspitz massgebend.

IV WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 10 HAFTUNG

- 1 Die Sektion Zindelspitz haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Zindelspitz oder des SAC sind ausgeschlossen.



SAC Sektion Zindelspitz

Art. 11 GESCHÄFTSJAHR

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art. 12 STATUTENREVISION

- 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5 % der Mitglieder der Sektion Zindelspitz (massgebend ist die Mitgliederzahl zu Beginn des Geschäftsjahres) gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13 AUFLÖSUNG

- 1 Die GV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SAC Sektion Zindelspitz beschliessen.
- 2 Solange sich noch 50 Mitglieder zur Weiterführung der Sektion verpflichten, darf diese nicht aufgelöst werden.
- 3 Bei der Auflösung geht das Sektionsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innert 10 Jahren neu gegründeten Sektion in der Region March und Höfe.

Art. 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 8. November 2014 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 9. November 2002 gültigen Statuten und treten am 9. November 2014 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Zindelspitz

René Kistler
Präsident

Christin Fierz
Kassierin

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs genehmigt:
Basel, 9. November 2014

Françoise Jacquet
Zentralpräsidentin

Erik Lustenberger
Jurist